

Ein gemeinschaftliches Testament unter Eheleuten kann auch dann wirksam errichtet werden, wenn der zweite Ehepartner erst mit zeitlicher Verzögerung zustimmt.

OLG München, Beschluss vom 01.12.2011 - 31 W 249/10

Ein gemeinschaftliches Testament unter Eheleuten wird üblicherweise in der Form errichtet, dass einer der Ehepartner das Testament vollständig schreibt und unterzeichnet und der Andere sich diesem letzten Willen unmittelbar anschließt.

Der hier zur Entscheidung stehende Fall lag jedoch anders. Der Ehemann errichtete folgendes Testament:

Gemeinschaftliches Testament

Wir, die Eheleute (...) bestimmen für den Fall unseres Todes was folgt:

Wir setzen uns hiermit gegenseitig zu befreiten Vorerben unseres derzeitigen Nachlasses ein, d. h. der überlebende von uns ist von sämtlichen im Gesetz vorgeschriebenen Beschränkungen befreit und kann frei und unbeschränkt über den Nachlass verfügen.

Als Nacherben setzen wir unsere Kinder zu gleichen Teilen ein. Sollte eines unserer Kinder vor uns sterben, so treten dessen Abkömmlinge an seine Stelle.

(Ort), den 19.02.1971

(Unterschrift des Ehemannes).

Mehr als 7 Jahre später schloss sich die Ehefrau mit Folgender Erklärung diesem "gemeinschaftlichen" Testament an:

Das vorstehende Testament meines Ehemannes soll auch als mein Testament gelten.

(Ort), den 20.03.1977

(Unterschrift der Ehefrau).

Das Gericht sah damit trotz des zeitlichen Abstandes ein wirksames gemeinschaftliches Testament als zustandegekommen an. Entscheidend sei in erster Linie, ob auszugehen sei, dass sich derjenige Ehepartner, der den ersten Teil des Testamentes errichtet hatte, noch an dessen Inhalt gebunden fühlte. Da - im vorliegenden Fall - hiergegen nichts spricht ist auch ein großer zeitlicher Abstand unschädlich.